

Mittelschulgesetz

(Änderung; Inkraftsetzung von § 27 Abs. 2)

Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen

(vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Änderung des Mittelschulgesetzes vom 2. Juli 2007 wird auf den 1. März 2011 in Kraft gesetzt.

II. Es wird eine neue Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen erlassen.

III. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Beschluss des Regierungsrates über die Besoldung der Lehrkräfte an internen hauswirtschaftlichen Versuchskursen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler vom 15. Mai 1991,
- b. Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 4. August 1999.

IV. Die Verordnung tritt – mit Ausnahme von § 2 – am 1. März 2011 in Kraft. Die Erlasse gemäss Dispositiv III werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben. § 2 der Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 (1. August 2011) in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

V. Gegen die Verordnung und die Aufhebung der Erlasse gemäss Dispositiv III dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

VI. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung und der Begründung im Amtsblatt sowie der Verordnung und Dispositiv III lit. a und b in der Gesetzessammlung.

VII. Mitteilung an die Bildungsdirektion.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

**Beschluss des Regierungsrates
über die Besoldung der Lehrkräfte
an internen hauswirtschaftlichen Versuchskursen
für Mittelschülerinnen und Mittelschüler**

**Verordnung
über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse
an Mittelschulen**

(Aufhebungen vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Folgende Erlasse werden auf den 1. März 2011 aufgehoben:

- a. Beschluss des Regierungsrates über die Besoldung der Lehrkräfte an internen hauswirtschaftlichen Versuchskursen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler vom 15. Mai 1991,
- b. Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 4. August 1999.

Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen

(vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

Gegenstand und Geltungsbereich	§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes vom 27. September 1998 für Lehrpersonen von Hauswirtschaftskursen im Sinne von § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999. ² Für die Lehrpersonen gelten ergänzend die Bestimmungen der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999.
Schulleitung	§ 2. Schulleitung im Sinne dieser Verordnung ist das Leitungsorgan der landwirtschaftlichen Schule Strickhof.
Berufsauftrag	§ 3. Die Lehrpersonen - unterrichten die Schülerinnen und Schüler nach Lehrplan; sie bereiten den Unterricht vor, gestalten ihn unter Verwendung der vorgeschriebenen Lehrmittel und Lernmaterialien und werten ihn aus, - übernehmen nach Anweisung der Schulleitung die Aufgabe der Kursleitung und stehen der Lern- und Wohngemeinschaft vor, - erfüllen weitere von der Schulleitung näher bezeichnete Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Internatsbetriebs erforderlich sind, - nehmen nach Anweisung der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit an Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von höchstens drei Tagen pro Jahr teil, - arbeiten an der Schulentwicklung mit.
Unterrichtsverpflichtung	§ 4. ¹ Die vollbeschäftigten Lehrpersonen sind verpflichtet, neun Kurse zu je drei Wochen pro Jahr zur erteilen. ² Die Lektionenverpflichtung beträgt 26 Lektionen (Normallektionen) pro Woche. ³ Die für den Internatsbetrieb erforderlichen Tätigkeiten, wie die fachliche Begleitung der Haushaltführung und die Betreuungsaufgaben, werden nach den Vorgaben der Schulleitung angemessen an die Lektionenverpflichtung angerechnet.
Anstellung	§ 5. Lehrpersonen werden unbefristet angestellt, wenn sie pro Schuljahr mindestens drei Hauswirtschaftskurse durchführen.

Begründung

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat beschloss am 2. Juli 2007 eine Änderung von § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG, LS 413.21) und damit die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen. Zuvor hat der Regierungsrat im Rahmen des Sanierungsprogramms 04 die Abschaffung der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen beschlossen.

Der Kantonsrat legte in § 27 Abs. 2 MGS fest, dass im Lehrplan für das 10. oder 11. Schuljahr eine Grundausbildung in Ernährungs- und Gesundheitslehre, Kochen, Haushaltsführung, Werken und Nähen in Form eines dreiwöchigen Internatskurses vorzusehen ist.

Die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse erfordert einen Neuerlass der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 4. August 1999 (LS 413.412) sowie eine Änderung der Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an Mittel- und Berufsschulen vom 7. April 1999 (MBVO, LS 413.111). Die Änderung der MBVO bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (vgl. Vorlage 4750).

Von April bis Ende Mai 2010 führte die Bildungsdirektion zum Entwurf der Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen und zur Änderung der MBVO eine Vernehmlassung durch. Es gingen 14 Stellungnahmen ein. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. Im Wesentlichen wurde geltend gemacht, dass im Regierungsratsbeschluss die Kosten detailliert ausgewiesen und die Thematik der Einreihung dargelegt werden sollen.

Mit der Inkraftsetzung der Verordnung und der Änderung der MBVO sind der Beschluss des Regierungsrates über die Besoldung der Lehrkräfte an internen hauswirtschaftlichen Versuchskursen für Mittelschülerinnen und Mittelschüler vom 15. Mai 1991 (LS 410.211) und die Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 4. August 1999 aufzuheben.

B. Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen

Gegenstand und Geltungsbereich (§ 1)

Die Verordnung regelt den Vollzug des kantonalen Personalrechts für die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen. Soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999 (MBVVO, LS 413.112).

Schulleitung (§ 2)

Im September 2010 haben die Baudirektion und die Bildungsdirektion den Projektauftrag für die organisatorische Eingliederung der Hauswirtschaft an Mittelschulen in das Amt für Landschaft und Natur, Kompetenzzentrum Strickhof, unterzeichnet. Danach soll der Strickhof, der auf die land- und hauswirtschaftliche Berufsbildung spezialisiert ist, mittels Leistungsvereinbarung mit der Durchführung der Hauswirtschaftskurse beauftragt werden. Dessen Leitungsorgan übt die Aufgaben der Schulleitung im Sinne dieser Verordnung aus. Es ist vorgesehen, den Leistungsauftrag im 1. Quartal 2011 zu unterzeichnen, damit der Strickhof auf Beginn des Schuljahres 2011/12 diese Aufgabe übernehmen kann. Bis dahin übt das Mittelschul- und Berufsbildungsamt im Rahmen des laufenden Projektes zur Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse diese Funktion aus. § 2 der Verordnung tritt deshalb erst auf das Schuljahr 2011/12 in Kraft.

Berufsauftrag und Unterrichtsverpflichtung (§§ 3 und 4)

Der Berufsauftrag umfasst neben der eigentlichen Unterrichtserteilung auch die Übernahme von Kursleitungsaufgaben und Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Kursbetriebs erforderlich sind. Dazu gehört insbesondere die praktische Anleitung der Lernenden bei der täglichen Hausarbeit. Die Schulleitung legt für die Tätigkeiten, die für den Internatsbetrieb notwendig sind, den Zeitaufwand fest, der an die Lektionenverpflichtung angerechnet werden kann. Zum Berufsauftrag gehört ferner die Teilnahme an Konventen (gemäss § 4 MBVO) und an von der Schulleitung angeordneten internen Weiterbildungsveranstaltungen, die in der Regel ausserhalb der Unterrichtstätigkeit stattfinden.

Anstellung (§ 5)

Eine unbefristete Anstellung erfolgt wie bisher, wenn das Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bereits bei der Anstellung feststeht und wenn pro Schuljahr mindestens drei Hauswirtschaftskurse erteilt werden.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Wiedereinführung der Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen hat einmalige Kosten von 9,2 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Kosten von rund 9 Mio. Franken zur Folge. Die höheren Kosten – im Vergleich zu den früheren Hauswirtschaftskursen vor dem Sanierungsprogramm 04 – sind darauf zurückzuführen, dass der Kantonsrat nicht nur die Wiedereinführung des Hauswirtschaftsunterrichts im Langgymnasium, sondern auch deren Einführung an den Kurzgymnasien beschlossen hat. Statt wie ursprünglich angenommen 25 Vollzeitstellen werden deshalb voraussichtlich 42 Vollzeitstellen benötigt.

Im Rahmen des Sanierungsprogramms für den Staatshaushalt (San10) ist vorgesehen, die Hauswirtschaftskurse an den Mittelschulen auf das Langzeitgymnasium zu beschränken, was in den Jahren 2012 bis 2014 einem Sanierungsbeitrag von insgesamt 12,2 Mio. Franken entsprechen würde.